

derung zusteht. Dies wäre dann einer Vertragsstrafe gleichzusetzen. Denkbar wäre auch eine Festlegung des zu zahlenden Frachtpreises mit einem bestimmten Prozentsatz. Damit könnten sich beide Parteien eine mühsame Auseinandersetzung mit der tatsächlichen Höhe des zu zahlenden Betrages ersparen.

KEIN HANDELSBRAUCH

Hartnäckig hält sich das Gerücht, dass es einen Handelsbrauch in Österreich darüber gäbe, dass im Falle einer Stornierung des Frachtauftrages durch den Auftraggeber der Frachtführer einen Anspruch auf Zahlung von 80 Prozent des ursprünglichen Frachtpreises hätte (80 Prozent Ausfallsfracht). Einen derartigen Handelsbrauch konnte ich trotz intensiver Recherchen nicht ausfindig machen. Es muss aber festgehalten werden, dass es im Einzelfall zutreffen kann, dass dem Frachtführer ein Anspruch in dieser Höhe zusteht.

Eine generelle Aussage darüber kann aber nicht getätigt werden. Im Regelfall wird der Anspruch aber deutlich darunter liegen, da auf die oben aufgezeigten gesetzlichen Regelungen abzustellen ist und der Frachtführer sich den Entgeltanspruch gemäß § 1168 ABGB reduzieren lassen muss. Eine derartige Reduktion kann nur vertraglich im Vorfeld ausgeschlossen werden. In den meisten Fällen fehlt es aber an einer derartigen Vereinbarung. Im deutschen Frachtrecht gibt es in § 415 Abs. 2 Z 1 HGB eine ähnliche Regelung wie im österreichischen § 1168 ABGB. Die deutsche Regelung enthält aber zusätzlich das Wahlrecht zugunsten des Frachtführers zwischen der vereinbarten Fracht, jedoch unter Anrechnung der ersparten Aufwendungen oder des anderweitig Erworbenen oder einem Drittel der vereinbarten Fracht. Aufgrund der Beweisprobleme und der mühsamen Berechnungen kommt es in der Praxis (auch in Österreich) meist

zu einer Vereinbarung bei einem Drittel der vereinbarten Fracht.

Derartige Vereinbarungen sind, insbesondere aus dem Blickwinkel einer raschen Erledigung von Streitigkeiten bei geringfügigen Beträgen, als angemessen zu betrachten. Es darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass es meist um sehr geringe Beträge geht und die Kosten eines Gerichtsverfahrens immer den Streitwert bei weitem überschreiten. Der Richter hat unter Umständen ein sehr aufwändiges Verfahren bei äußerst geringfügigen Beträgen zu führen. Bei derartigen Verfahren müssen auch die involvierten Disponenten und informierte Personen der Geschäftsführung hinsichtlich der Berechnung der Kosten einvernommen werden. Oft werden auch Sachverständige vom Gericht beigezogen, um deren Meinung einfließen zu lassen. Man kann sich daher vorstellen, dass der Prozessaufwand bei diesen Streitigkeiten enorm sein kann. ■

EXPERTEN-TIPP



Von
Michael Patocka,
Geschäftsführer
IRM-Kotax.
m.patocka@irm-kotax.com

Am Ende des Jahres geht's erst richtig los

Und wieder sind wir mitten drinnen in der gar nicht so stillen Weihnachtszeit. Das Geschäft läuft auf Hochtouren – alle möglichen Kunden wollen noch besucht werden – mit Weihnachtsgeschenken natürlich – die Buchhaltung soll noch auf Vordermann gebracht werden und der Steuerberater hat auch noch einige wichtige Themen vor dem Ultimo auf Lager.

ZEIT FÜR VERSICHERUNGEN?

Und da soll noch Zeit für das Thema Versicherung bleiben – „sicher nicht“ werden Sie denken. Obwohl es schade ist, denn genau am Jahresende ist die beste Zeit, seinen Versicherungsbestand neu auszuschreiben, aber damit

hätte man schon Ende Oktober beginnen sollen. Denn genau zu dieser Zeit werden zig Versicherungs-Accounts österreichweit neu berechnet, die Branche ist unter Zeitdruck und muss liefern, will sie nicht einen Teil ihres Geschäfts an den Mitbewerb verlieren. Da kann es jedenfalls passieren, dass man bei gutem Wind seinen Fuhrpark mit verbesserten Prämien eindecken kann, ohne dass sich die Qualität des Versicherungsschutzes mindert.

GUTE VORBEREITUNG

Natürlich bedarf das einer guten Vorbereitung – etliche Daten müssen gesammelt werden – Gespräche mit verschiedenen Versicherungen geführt und die Angebote verglichen werden. Deshalb rate ich Ihnen in der Zeit nach Weihnachten – wenn es endlich ruhiger ist – einen Fahrplan für das kommende Versicherungsjahr vorzubereiten, am besten in Verbindung mit einem Versi-

cherungsmakler Ihrer Wahl. Ich wünsche Ihnen und Ihrer Familie alles Gute im Neuen Jahr und lege Ihnen noch drei Internet-Links unter den Weihnachtsbaum – diese beinhalten wichtige Informationen zum Thema Cyber Kriminalität. Einfach auf www.youtube.com folgende Suchbegriffe eingeben: „Cyber-Versicherung – Brauche ich das?“, „IT-Risiken finden und beseitigen“ sowie „Schützen Sie Ihre IT!“ ■

„Unser Wissen ist Ihre Sicherheit.“

Tel. 01 503 62 33